

KANTON AARGAU

**Verordnung
über die Prüfungen für Notare und
urkundsberechtigte Gemeindeschreiber**

Vom 14. Juni 1982

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 12 der Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911¹⁾,

beschliesst:

A. Organisation**§ 1**

Die Notariatskommission wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Prüfungskommissionen, die eine zur Prüfung der Notare (Notariatsprüfungskommission), die andere zur Prüfung der urkundsberechtigten Gemeindeschreiber (Gemeindeschreiberprüfungskommission).

§ 2

¹⁾ Die Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Mitgliedern der Notariatskommission und zwei weiteren Experten zusammen.

²⁾ Der Notariatsprüfungskommission müssen ein praktizierender Notar und ein Grundbuchverwalter, der Gemeindeschreiberprüfungskommission ein praktizierender urkundsberechtigter Gemeindeschreiber und ein Grundbuchverwalter angehören.

AGS Bd. 10 S. 673

¹⁾ SAR 295.110

Stand: 1. Januar 2009

§ 3

Die Notariatskommission wählt die Präsidenten der Prüfungskommissionen. Im Übrigen konstituieren sich die Prüfungskommissionen selbst.

§ 4

Bei Bedarf ernennen die Präsidenten der Prüfungskommissionen Ersatzexperten, in der Regel Mitglieder der anderen Prüfungskommission.

§ 5¹⁾

§ 6

In der Regel finden jährlich zwei Prüfungen statt.

§ 7

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres²⁾

- a) führt das Sekretariat der Prüfungskommissionen,
- b) legt die Prüfungstermine fest und veröffentlicht sie im Amtsblatt des Kantons Aargau,
- c) nimmt die Anmeldungen entgegen, bietet die zugelassenen Bewerber auf und fordert die Prüfungsgebühren ein,
- d) bestimmt die Prüfungslokale und beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen,
- e) eröffnet die Prüfungsergebnisse und
- f) bewahrt die Prüfungsakten auf.

B. Zulassung

§ 8

Die Bewerber haben in der schriftlichen Anmeldung ihren Bildungsgang (Schulbildung, praktische und theoretische Vorbildung) genau anzugeben und die entsprechenden Zeugnisse und Ausweise im Original oder in beglaubigter Kopie beizulegen.

¹⁾ Aufgehoben durch § 3 Abs. 1 der Verordnung über Prüfungsentschädigungen vom 20. Dezember 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 6).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 27 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 372).

§ 9

Der Präsident der zuständigen Prüfungskommission prüft die Anmeldeakten und überweist diese mit Bericht und Antrag der Notariatskommission zum Entscheid.

C. Gegenstand der Prüfung*I. Prüfung für Notare***§ 10**

Die Prüfung umfasst:

1. Grundzüge des öffentlichen Rechts (Bundesverfassung, Aargauische Kantonsverfassung, Gemeinderecht, Steuerrecht, Aargauisches Verwaltungsrecht),
2. Privatrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht mit Ergänzungs- und Ausführungserlassen, Aargauische Einführungserlasse hiezu),
3. Grundbuch- und Beurkundungsrecht,
4. Grundzüge des aargauischen Zivilprozessrechtes (Organisation und Verfahren),
5. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Bundesgesetz und Aargauisches Einführungsgesetz),
6. Abfassung notarieller Akte.

§ 11

Die Prüfung gliedert sich in

- a) einen schriftlichen Teil von zwei ganzen Tagen zur Abfassung notarieller Akte unter Aufsicht,
- b) einen schriftlichen Teil von zwei ganzen Tagen zur Lösung theoretischer Aufgaben unter Aufsicht,
- c) einen öffentlichen mündlichen Teil von zwei bis drei Stunden.

§ 12

Die Prüfung der Bewerber mit Fürsprecherpatent beschränkt sich auf die erste schriftliche Teilprüfung (§ 11 lit. a).

II. Prüfung für urkundsberechtigte Gemeindeschreiber

§ 13

Die Prüfung umfasst:

1. Grundzüge des öffentlichen Rechts (Bundesverfassung, Aargauische Kantonsverfassung, Gemeinderecht, Aargauisches Verwaltungsrecht),
2. Privatrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Ergänzungs- und Ausführungserlassen und aargauischen Einführungserlassen; vom Obligationenrecht: allgemeiner Teil, Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Pacht, Bürgschaft und die übrigen Titel in den Grundzügen),
3. Grundbuch- und Beurkundungsrecht,
4. Abfassung von Urkunden, zu deren Beurkundung urkundsberechtigte Gemeindeschreiber befugt sind.

§ 14

Die Prüfung gliedert sich in

- a) einen schriftlichen Teil von einem und einem halben Tag zur Abfassung von Urkunden unter Aufsicht,
- b) einen schriftlichen Teil von einem und einem halben Tag zur Lösung theoretischer Aufgaben unter Aufsicht,
- c) einen öffentlichen mündlichen Teil von zwei bis drei Stunden.

D. Verfahren

§ 15

¹ Die Bewerber legen die drei Teilprüfungen in der in § 11 bzw. in § 14 festgehaltenen Reihenfolge ab.

² Die zuständige Prüfungskommission beurteilt jede Teilprüfung für sich.

§ 16

¹ Ist eine Teilprüfung bestanden, so wird der Bewerber zur nächsten Teilprüfung, die frühestens im zweiten, spätestens jedoch im dritten auf die bestandene Teilprüfung folgenden Monat stattfindet, aufgeboten.

² Ist auch die dritte Teilprüfung bestanden, so ist die Gesamtprüfung bestanden.

§ 17

¹ Eine nicht bestandene Teilprüfung ist in der Regel anlässlich der folgenden Prüfung (§ 6) zu wiederholen.

² Ist eine Teilprüfung zum dritten Mal nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden und eine erneute Zulassung des Bewerbers zur Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Die schriftlichen Arbeiten und die mündlichen Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note	Leistung
6	sehr gut und vollständig
5,5 und 5	gut, zweckentsprechend
4,5 und 4	den Mindestanforderungen entsprechend
3,5 und 3	schwach, unvollständig
2,5 und 2	sehr schwach
1,5 und 1	unbrauchbar

§ 19

¹ Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote den Wert 4 erreicht. Dabei sind die schriftlichen Arbeiten entsprechend ihrer Dauer zu gewichten.

² Unabhängig von der Durchschnittsnote gilt jedoch eine Teilprüfung nicht als bestanden, wenn eine Note 1 oder zwei Noten 2 vorkommen.

§ 20¹⁾

Gegen Entscheide der Prüfungskommissionen betreffend Nichtbestehen einer Teilprüfung oder der Gesamtprüfung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 10. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 456).

-E. Diplom und Berufsausübungsbewilligung**§ 21**

Die Notariatskommission stellt dem Bewerber nach bestandener Prüfung das entsprechende Diplom aus.

§ 22

Der Regierungsrat erteilt die Berufsausübungsbewilligung.

§ 23¹⁾

Wer den Beruf des Notars ausüben will, hat dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zuhänden des Regierungsrates das entsprechende Gesuch einzureichen unter Vorlage der Ausweise über bestandene Prüfung und Kautonierung.

§ 24

¹ Wer als urkundsberechtigter Gemeindeschreiber tätig werden will, hat beim zuständigen Bezirksamt das entsprechende Gesuch einzureichen unter Vorlage der Ausweise über bestandene Prüfung und Wahl als urkundsberechtigter Gemeindeschreiber bzw. Urkundsperson gemäss § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

² Die vom Bezirksamt geprüften Akten werden nach Erlegung der Kaution an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuhänden des Regierungsrates weitergeleitet.¹⁾

§ 25

Die Inpflichtnahme des Notars durch den Regierungsrat und diejenige des urkundsberechtigten Gemeindeschreibers durch das zuständige Bezirksamt darf erst im Anschluss an die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfolgen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 27 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 372).

F. Gebühren

§ 26

Die Notariatskommission erhebt für ihren Entscheid über die Zulassung zur Prüfung je nach Aufwand eine Gebühr zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.–.

§ 27

¹ Die Prüfungsgebühren betragen pro Teilprüfung der Notariatsprüfung Fr. 450.– und pro Teilprüfung der Gemeindeschreiberprüfung Fr. 360.–.¹⁾

² Die Gebühren für alle drei Teilprüfungen sind vor Beginn der ersten Teilprüfung zu entrichten.

³ Für die Wiederholung von Teilprüfungen gelten die Gebühren gemäss Absatz 1. Vorausbezahlte Gebühren für nicht absolvierte Teilprüfungen werden zurückerstattet.

§ 28

¹ Bei der erstmaligen Erteilung der Berufsausübungsbewilligung beträgt die Gebühr für Notare Fr. 400.– und für urkundsberechtigte Gemeindeschreiber Fr. 300.–.

² Bei der Wiedererteilung der Berufsausübungsbewilligung beträgt die Gebühr für Notare Fr. 200.– und für urkundsberechtigte Gemeindeschreiber Fr. 150.–.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 1. Juni 1992 in Kraft seit 1. Juli 1992 (AGS Bd. 14 S. 81).

G. Schlussbestimmungen

§ 29

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Prüfungsreglement für Notare und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber vom 22. September 1930¹⁾ aufgehoben.

³ Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach altem Recht noch eine Ergänzungs- oder Teilprüfung zu bestehen haben, beenden ihre Prüfung nach altem Recht.

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 422; Bd. 5 S. 224; Bd. 7 S. 503